

**Vermögensübersicht und
Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung**
für die Abrechnungsperiode
vom **01.01.2025** bis **31.12.2025**

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.
Ernst-Reuter-Platz 10
10587 Berlin



Gieron&Partner
Steuern - Wirtschaftsprüfung - Recht

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	2
B. Auftragsdurchführung	3
C. Bescheinigung	4

ANLAGEN

- 1 Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025
- 2 Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
- 3 Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025
- 4 Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
- 5 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende
Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025

A. Auftrag

Der Vorstand des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

- im Folgenden auch kurz Verein genannt -

hat uns beauftragt, die Vermögensübersicht zum 31.12.2025 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Abrechnungsperiode vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 zu erstellen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung dieser Unterlagen ergibt sich aus der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht des Vorstands als Vereinsorgan über seine Geschäftsführung durch Vorlage einer

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 666 i. V. m. § 259 Abs. 1 BGB) sowie durch Erstellung eines
- Bestandsverzeichnisses (§ 260 Abs. 1 BGB).

Darüber hinaus besteht nach § 63 Abs. 3 AO eine Nachweispflicht über die tatsächliche Geschäftsführung zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.

Zur Erfüllung der zivilrechtlichen Rechenschaftspflicht und der steuerlichen Nachweispflicht haben wir die Vermögensübersicht und die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt, vgl. **Anlage 1** und **Anlage 2**.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bestandsnachweise und erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2025 maßgebend.

B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag in dem Monat März 2026 mit Unterbrechungen in unseren Kanzleiräumen ausgeführt.

Die Vermögensübersicht zum 31.12.2025 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2025 wurden durch uns mit dem DATEV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro wurde zuletzt durch die Produktprüfung der EY GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 09.05.2025 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die vom Verein erstellte Buchhaltung, die uns übergebenen Rechnungsbelege und Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das übergebene Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen des Vereins bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand des Vereins in der berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

C. Bescheinigung

"An den Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V., Berlin

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie die Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 des Vereins erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2025 sowie der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 des Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V., Berlin, in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert wird.

Berlin, den 31. März 2026



Gieron & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm.(FH) Gunter Henseler
Steuerberater

Franziska Weißbecher
Steuerberaterin

ANLAGEN

VERMÖGENSÜBERSICHT

zum

31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen				A. Vereinsvermögen			
I. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		501.202,28	465.133,77	I. Gewinnrücklagen			
				1. Gebundene Rücklagen	7.050,90		76.503,19
				2. Freie Rücklagen	494.151,38	501.202,28	388.630,58
Summe Umlaufvermögen		501.202,28	465.133,77	II. Ergebnisvortrag		0,00	0,00
				Summe Eigenkapital		501.202,28	465.133,77
		501.202,28	465.133,77			501.202,28	465.133,77

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2
Blatt 1

IDEELLER BEREICH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	215.110,10		203.169,16
2. Einnahmen aus Spenden	<u>43.500,00</u>	258.610,10	1.300,00
SUMME EINNAHMEN		258.610,10	204.469,16
B. AUSGABEN			
1. Verschiedene Ausgaben			
a) Reisekosten	7.766,56		5.202,77
b) verschiedene Ausgaben	180.839,40		128.327,03
c) Spenden / Mittelweiterleitungen	<u>5.100,00</u>	193.705,96	0,00
SUMME AUSGABEN		193.705,96	133.529,80
C. JAHRESERGEBNIS		<u>64.904,14</u>	<u>70.939,36</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2
Blatt 2

VERMÖGENSVERWALTUNG

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen	280.704,88		282.280,42
2. Umsatzsteuer	<u>19.649,34</u>	300.354,22	19.759,63
SUMME EINNAHMEN		300.354,22	302.040,05
B. AUSGABEN			
1. Verschiedene Ausgaben		51.531,60	51.646,62
2. Vorsteuer		378,02	316,03
3. Umsatzsteuer-Zahlung		19.380,44	19.055,22
SUMME AUSGABEN		71.290,06	71.017,87
C. JAHRESERGEBNIS		<u>229.064,16</u>	<u>231.022,18</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2
Blatt 3

ZWECKBETRIEB

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen	185.976,04		200.231,89
2. Sonstige Erlöse	51.802,12		44.330,00
3. Umsatzsteuer	<u>3.189,90</u>	240.968,06	3.103,10
SUMME EINNAHMEN		240.968,06	247.664,99
B. AUSGABEN			
1. Verschiedene Ausgaben		535.687,84	521.984,90
2. Vorsteuer		3.189,90	3.103,10
3. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		-16.155,02	0,00
4. Umsatzsteuer-Zahlung		9.195,85	0,00
SUMME AUSGABEN		531.918,57	525.088,00
C. JAHRESERGEBNIS		<u>-290.950,51</u>	<u>-277.423,01</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2
Blatt 4

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen	46.840,34		42.625,00
2. Umsatzsteuer	<u>8.424,66</u>	55.265,00	8.098,75
SUMME EINNAHMEN		55.265,00	50.723,75
B. AUSGABEN			
1. Verschieden Ausgaben		8.023,78	7.436,15
2. Vorsteuer		1.524,51	1.393,30
3. Umsatzsteuer-Zahlungen		12.665,99	-4.546,96
4. Ertragsteuern		0,00	26.045,15
SUMME AUSGABEN		22.214,28	30.327,64
C. JAHRESERGEBNIS		<u>33.050,72</u>	<u>20.396,11</u>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Anlage 2
Blatt 5

VEREINSEERGEBNIS

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gewinn / Verlust ideeller Bereich	64.904,14	70.939,36
Gewinn / Verlust Vermögensverwaltung	229.064,16	231.022,18
Gewinn / Verlust Zweckbetrieb	-290.950,51	-277.423,01
Gewinn / Verlust wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>33.050,72</u>	<u>20.396,11</u>
Vereinsergebnis	36.068,51	44.934,64
Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	76.503,19	129.062,47
Einstellung in gebundene Rücklagen	-7.050,90	-76.503,19
Einstellung in freie Rücklagen	<u>-105.520,80</u>	<u>-97.493,92</u>
Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**
zum 31. Dezember 2025

Anlage 3
Blatt 1

AKTIVA

Konto Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1700 0 Postbank # 66 795 751	501.202,28	465.133,77
	<u>501.202,28</u>	<u>465.133,77</u>

Kontennachweis zur **VERMÖGENSÜBERSICHT**
zum 31. Dezember 2025

Anlage 3
Blatt 2

PASSIVA

Konto Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gebundene Rücklage		
2000 0 Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	7.050,90	76.503,19
Freie Rücklage		
2100 0 Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	494.151,38	388.630,58
Ergebnisvortrag		
Ergebnisvortrag	0,00	0,00
	<u>501.202,28</u>	<u>465.133,77</u>

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Anlage 4
Blatt 1

IDEELLER BEREICH

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen			
4000 0 Mitgliedsbeiträge		215.110,10	203.169,16
Einnahmen aus Spenden			
4040 0 Spenden	42.500,00		0,00
4040 1 Spenden	<u>1.000,00</u>		<u>1.300,00</u>
		43.500,00	1.300,00
Reisekosten			
6300 0 Reisekosten		7.766,56	5.202,77
Verschiedene Ausgaben			
6301 0 Sonstige Verwaltungskosten	42.658,07		33.836,72
6301 1 Abgaben Fachverband	15.583,95		15.386,80
6301 2 Versicherungen, Beiträge	891,31		699,72
6301 3 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	6.500,00		12.000,00
6301 4 Aufwendungen e-Fellowships	42.209,82		43.243,82
6301 5 Rechts- und Beratungskosten	3.066,75		1.339,93
6301 8 Reise- / Kongress-Stipendium	47.000,00		19.500,00
6301 9 Aufwendungen Internet / Homepage	6.347,46		0,00
6302 0 Sonstige Kosten	4.728,03		2.320,04
6303 1 Aufwendungen NUNRAD	11.351,61		0,00
6303 2 Aufwendungen JUNRAD	<u>502,40</u>		<u>0,00</u>
		180.839,40	128.327,03
Spenden / Mittelweiterleitungen			
6390 0 Zuwendungen, Spenden		5.100,00	0,00
JAHRESERGEBNIS		<u><u>64.904,14</u></u>	<u><u>70.939,36</u></u>

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Anlage 4
Blatt 2

VERMÖGENSVERWALTUNG

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
4100 0 Sonstige Mieterträge		280.704,88	282.280,42
Umsatzsteuer			
3801 0 Umsatzsteuer 7%		19.649,34	19.759,63
Verschiedene Ausgaben			
6340 0 Rechts- und Beratungskosten	1.989,55		1.663,31
6345 0 Sonstige Kosten			
Vermögensverwaltung	<u>49.542,05</u>		<u>49.983,31</u>
		51.531,60	51.646,62
Vorsteuer			
1406 0 Abziehbare Vorsteuer 19%		378,02	316,03
Umsatzsteuer-Zahlung			
3840 0 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	19.649,34		19.055,22
3844 0 Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	<u>-268,90</u>		<u>0,00</u>
		19.380,44	19.055,22
JAHRESERGEBNIS			
		<u><u>229.064,16</u></u>	<u><u>231.022,18</u></u>

Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie e.V.

Kontennachweis zur **EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG**
vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Anlage 4
Blatt 3

ZWECKBETRIEB

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
4200 0 Eintrittsgelder neuroRAD	111.519,00		107.677,00
4200 1 Einnahmen Kurse	<u>74.457,04</u>		<u>92.554,89</u>
		185.976,04	200.231,89
Sonstige Erlöse			
4220 0 Unentgeltliche Wertabgaben 7% USt	45.570,00		44.330,00
4839 0 Sonstige Erträge	<u>6.232,12</u>		<u>0,00</u>
		51.802,12	44.330,00
Umsatzsteuer			
3801 0 Umsatzsteuer 7%		3.189,90	3.103,10
Verschiedene Ausgaben			
6400 0 Sonstige betriebliche Aufwendungen	45.570,00		44.630,00
6400 3 EDV-Kosten	5.563,25		6.372,45
6405 0 Aufwendungen neuroRAD	349.721,38		307.505,84
6405 1 Aufwendungen Kurse	74.595,45		71.412,82
6405 2 Aufwendungen Neurovasc	8.137,58		37.683,87
6405 3 Aufwendungen Interventionsworkshop	10.448,33		10.001,77
6410 0 Verwaltungs- / Beratungskosten	<u>41.651,85</u>		<u>44.378,15</u>
		535.687,84	521.984,90
Vorsteuer			
1401 0 Abziehbare Vorsteuer 7%		3.189,90	3.103,10
Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus			
3816 0 Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		-16.155,02	0,00
Umsatzsteuer-Zahlung			
3840 0 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen		9.195,85	0,00
JAHRESERGEBNIS		<u><u>-290.950,51</u></u>	<u><u>-277.423,01</u></u>

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Konto Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen			
4338 0 Sponsoring nicht stbar Drittland	2.500,00		0,00
4400 0 Sonstige Einnahmen	0,00		1.875,00
4405 1 Sponsoring Neurovasc 19%	18.000,00		23.750,00
4405 2 Sponsoring Interventionsworkshop 19%	11.340,34		9.500,00
4405 3 Sponsoring Simulator-Kurse 19%	15.000,00		0,00
4405 4 Sponsoring Kurse 19%	<u>0,00</u>		<u>7.500,00</u>
		46.840,34	42.625,00
Umsatzsteuer			
3806 0 Umsatzsteuer 19%		8.424,66	8.098,75
Verschiedene Ausgaben			
6500 0 Verwaltungskosten	8.023,78		7.333,15
6520 0 Sonstige Kosten wirtschaftlicher GB	0,00		40,00
7308 0 Zinsaufwand § 233a AO	<u>0,00</u>		<u>63,00</u>
		8.023,78	7.436,15
Vorsteuer			
1406 0 Abziehbare Vorsteuer 19%		1.524,51	1.393,30
Umsatzsteuer-Zahlung			
3840 0 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	4.434,66		-4.546,96
3841 0 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	1.896,00		0,00
3843 0 Umsatzsteuerverbindlichkeiten Vorjahr	2.120,50		0,00
3844 0 Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	<u>4.214,83</u>		<u>0,00</u>
		12.665,99	-4.546,96
Ertragsteuern			
7600 0 Körperschaftssteuer	0,00		15.703,67
7610 0 Gewerbesteuer	<u>0,00</u>		<u>10.341,48</u>
		0,00	26.045,15
JAHRESERGEBNIS		<u><u>33.050,72</u></u>	<u><u>20.396,11</u></u>

VEREINSERGEBNIS

Konto Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gewinn / Verlust ideeller Bereich	64.904,14	70.939,36
Gewinn / Verlust	229.064,16	231.022,18
Gewinn / Verlust Zweckbetrieb	-290.950,51	-277.423,01
Gewinn / Verlust wirtschaftlicher	<u>33.050,72</u>	<u>20.396,11</u>
Vereinsergebnis	36.068,51	44.934,64
Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		
7749 0 Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	76.503,19	129.062,47
Einstellungen in gebundene Rücklagen		
7779 0 Einstellungen in gebundene Rücklagen	-7.050,90	-76.503,19
Einstellungen in freie Rücklagen		
7781 0 Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	-105.520,80	-97.493,92
Ergebnisvortrag	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerbersater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerbersater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerbersater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerbersater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerbersater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwölte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerbersater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerbersater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerbersater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerbersater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerbersater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerbersater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerbersater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerbersater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerbersater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerbersater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerbersater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.